Statuten der Freiburgischen Naturforschenden Gesellschaft (FNG) : gegründet 1871

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles = Bulletin der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg**

Band (Jahr): **95 (2006)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

STATUTEN DER FREIBURGER NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT (FNG)

(gegründet 1871)

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Unter dem Namen FNG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Artikel 2: Die FNG ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT).

Artikel 3: Die FNG hat zum Ziel, das Interesse und das Studium der Naturwissenschaften und ihrer verschiedenen Anwendungen im Kanton Freiburg zu fördern. Sie organisiert einen Zyklus von Vorträgen, Exkursionen, veröffentlicht wissenschaftliche Artikel in ihrem Bulletin und unterstützt Forschungsprojekte und weitere Aktivitäten. Die Veranstaltungen der FNG sind öffentlich.

2. Mitglieder

Artikel 4: Die FNG besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit und Unterstützungsmitgliedern.

Artikel 5: Jede natürliche Person kann auf Antrag als ordentliches Mitglied oder Unterstützungsmitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Artikel 6: Das Komitee entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7: Ein natürliche Person kann durch eine einmalige Einzahlung von 15 Jahresbeiträgen Mitglied auf Lebenszeit werden.

Artikel 8: Die Generalversammlung kann natürliche Per-

sonen, die sich in besonderer Weise für die Gesellschaft eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

3. Finanzen

Artikel 9: Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der auf Antrag des Komitees von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 35.00 für ordentliche Mitglieder und CHF 100.00 für Unterstützungsmitglieder.

Artikel 10: Wird der Mitgliederbeitrag, auch nach Mahnung durch den Kassier, nicht entrichtet, wird die betreffende Person von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Artikel 11: Die finanziellen Ressourcen der FNG bestehen nebst den Mitgliederbeiträgen aus den Einnahmen aus Veranstaltungen der Gesellschaft, dem Verkauf von Publikationen und dem Vereinsvermögen.

4. Austritt

Artikel 12: Ein Mitglied kann schriftlich, spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, seinen Austritt erklären.

Artikel 13: Das Komitee kann ein Mitglied, dass in schwerer Weise gegen die Statuten der Gesellschaft verstossen hat, aus der FNG ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses mit eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung, gegen den Ausschluss Rekurs einlegen.

5. Haftung

Artikel 14: Die Gesellschaft haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

Artikel 15: Jede persönliche Haftung von Mitglieder der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personen, die in Sinne von Art. 55 Alinea 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Auftrag der FNG handeln.

6. Organisation

Artikel 16: Die Generalversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch das Komitee einberufen. Sie führt die Wahlen durch, beschliesst die Annahme der Jahresrechnung und legt auf

Vorschlag des Komitees die Mitgliederbeiträge fest.

Artikel 17: Das Komitee oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von zwei Monaten nach der Eingabe durchgeführt werden.

Artikel 18: Die ordentlich einberufene Generalversammlung kann entsprechend den Statuten beraten, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. Eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg ist möglich.

Artikel 19: Die Generalversammlung sowie das Komitee können nur Beschlüsse fassen über Traktanda die vorher schriftlich auf der Einladung festgehalten worden sind.

Artikel 20: Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und das Komitee für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Das Komitee besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf maximal 4 aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.

7. Auflösung

Artikel 21: Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig ist, muss er durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesellschaft gefällt werden. Dies gilt auch für jede Änderung dieses Artikels.

Artikel 22: Bei Auflösung der Gesellschaft wird das verbleibende Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder aufgeteilt, sondern, nach vorheriger Zustimmung der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, entsprechend den Zielen der Gesellschaft verwendet.

(Angenommen durch die Generalversammlung vom 21. Januar 2005)